

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 9

Artikel: Zur Verantwortung des Rechnungsführers bei Diebstählen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Zur Verantwortung des Rechnungsführers bei Diebstählen

In der letzten Zeit haben Diebstähle aus Zeughäusern und Truppenmagazinen stark überhand genommen. Die meist noch jugendlichen Verbrecher, die sich solcher Diebstähle schuldig machten, hatten es jeweils in erster Linie auf den Besitz von Maschinenpistolen, Munition und Handgranaten abgesehen. Aber auch Rechnungsführer sind schon Opfer von Diebstählen oder Beraubungen geworden. Erst Ende letzten Monats z. B. ist in der Nähe der Kaserne Kloten ein Verdächtiger festgenommen worden, dem es zusammen mit einem Komplizen gelungen war, in das Zimmer des Feldweibels und Fouriers einzusteigen und diese zu bestehlen.

Bei solchen Diebstählen stellt sich immer die Frage der Verantwortlichkeit des Bestohlenen. Rechnungsführer sind schon wiederholt ganz oder teilweise zum Schadenersatz angehalten worden und mussten teilweise beträchtliche Geldbeträge aufbringen, weil sie anvertrautes Material (Schreibmaschine, Fahrrad!) oder Geld nicht genügend sicher aufbewahrten. Der Rechnungsführer kann sich dagegen am besten schützen, wenn er möglichst wenig Bargeld bei sich aufbewahrt. Das neue Verwaltungs-Reglement ermöglicht ihm ja weitgehend den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Postgiri und Zahlungsanweisungen. Aber auch wenn er grössere Geldbeträge braucht, wie z. B. für die Soldauszahlung, wird er darnach trachten, diese erst im letzten Moment abzuheben, damit er sie nicht längere Zeit und besonders nicht über Nacht aufbewahren muss.

In der Zusammenstellung „**Die Praxis der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung von 1929—1949**“, auf die wir in unserm Organ schon hingewiesen haben („Der Fourier“, Jahrgang 1951, Seite 107) sind einige Rekursentscheide publiziert, die sich mit der Frage der Verantwortlichkeit von Rechnungsführern bei Diebstählen befassen. Diese stützen sich allerdings noch auf das Dienstreglement allein und noch nicht auf das neue VR, in dem ein besonderes Kapitel der „Verantwortung aus militärischem Dienstverhältnis“ gewidmet ist. Sie sind deshalb etwas veraltet. Aber durch die neuen Vorschriften im VR dürfte die Verantwortung in diesem Sinne eher noch gestiegen sein.

Der Rechnungsführer sollte sich immer bewusst sein, dass ihm Material und Geld anvertraut ist, das ihm abhanden kommen könnte. Er hat deshalb stets die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und sich damit gegen zum Teil recht empfindliche Schadenersatzforderungen zu schützen. Im Sinne dieser Warnung seien die nachstehenden Fälle hier angeführt.

Ein Fall von Gelddiebstahl. „Drei Tage nachdem der Rekurrent das Kommando über die Kompagnie abgegeben hatte, wurde nachts die Kasse der Kompagnie, die in Netstal stationiert war, erbrochen und ein Betrag von Fr. 1005.— gestohlen. Es stellte sich heraus, dass in der Kasse ein Betrag war, der die laufenden Bedürfnisse überstieg. Ferner wurde festgestellt, dass das Fourierbureau weder tags noch nachts bei Abwesenheit des Fouriers bewacht wurde. Das Fourierbureau, das sich in einem Wirtshaus befand, wurde auch nachts nicht geschlossen. Der Schlüssel blieb an der Tür stecken, so dass jeder Mann das Lokal betreten konnte. Anfänglich hatte man allerdings bei Abwesenheit den Schlüssel am Buffet der Wirtschaft abgegeben, was aber bald unterlassen wurde. Neben dem Fourier und dem nachfolgenden Kompagnie-Kommandanten wurde auch der Rekurrent für einen Teilbetrag haftbar erklärt.“

Die Haftung wurde von der Rekurskommission gestützt auf DR Art. 72 bejaht und das schuldhafte Verhalten wurde in folgenden Umständen erblickt: Der Rekurrent duldet, dass das Fourierbureau weder bewacht noch bei Abwesenheit und nachts abgeschlossen wurde; darin liegt eine erste schuldhafte Nachlässigkeit. Der Kommandant hätte ferner nicht dulden sollen, dass dauernd ein den laufenden Bedarf übersteigender Betrag in der Kasse war, und er hätte die Deponierung auf einer Bank veranlassen sollen, was örtlich möglich war; auch diese Unterlassung ist ihm zum Verschulden anzurechnen. Der Umstand, dass der Diebstahl sich drei Tage nach der Abgabe des Kommandos durch den Rekurrenten ereignete, vermag diesen nicht zu entschuldigen. Die erwähnten Nachlässigkeiten waren unter seinem Kommando eingerissen, und es ist begreiflich, dass der neue Kompagnie-Kommandant, der übrigens auch zu einer allerdings geringern Schadenbeteiligung herangezogen wurde, nicht gleich in den ersten zwei Tagen Abhilfe schaffte.“

Diebstahl von Sold. Der Quartiermeister einer Zentralschule hatte abends den Sold für die Zentralschüler in einem Briefumschlag zu sich genommen, weil er aus verschiedenen Gründen Befürchtungen hegte, den Sold im Schulbureau, das sich im Hotel befand, infolge Fehlens von Mannschaft nicht bewacht werden konnte und keinen Kassaschrank hatte, aufzubewahren. Er verbrachte den Betrag auf sein Zimmer, das sich ausserhalb der Hotelräume in der Privatwohnung der Hoteleigentümerin befand. Dort zahlte er noch einem Zentralschüler seinen Sold aus, versorgte die übrigen Soldsäcklein in seinem Offizierskoffer und verliess das Zimmer, ohne dieses abzuschliessen. Er ging am betreffenden Abend aus. Als er wiederum auf sein Zimmer kam, vergewisserte er sich nicht, ob die Säcklein noch vorhanden seien. Erst am andern Morgen entdeckte er, dass die Säcklein, mit Ausnahme des leeren, das heisst jenes, das den an den erwähnten Schüler ausbezahlten Sold enthielt, verschwunden waren. Der Verlust machte Fr. 5982.35 aus. Trotz sofortiger polizeilicher Fahndung war die Täterschaft nicht ausfindig zu machen. Das OKK verfügte, dass der Rekurrent für den vollen Schaden aufzukommen habe, wogegen dieser rekurrierte.

Die RM stellte zunächst zur Haftbarkeitsfrage folgendes fest: Die den Wehrmännern auferlegte Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ist keine unbedingte. Sie richtet sich nicht nur nach dem Grade des Verschuldens und dem Umfang des Schadens, sondern auch nach der finanziellen Lage des Schadenersatzpflichtigen. Das Verschulden des Rekurrenten wurde in folgendem erblickt: Es war an sich schon gefährlich, den bedeutenden Betrag in dem Zimmer zu versorgen, das viel leichter unbemerkt betreten werden konnte als das Schulbureau. Es hätte Gelegenheit bestanden, den Betrag im Bureau des Hotels über Nacht abzugeben. Ein erhebliches Verschulden liegt darin, dass der Rekurrent sein Zimmer nicht abschloss, als er es für längere Zeit verliess. Dies erleichterte den Diebstahl. Der Rekurrent hätte sich auch bei seiner Heimkehr am Abend vergewissern sollen, ob das Geld noch vorhanden sei. Damals, kurz nach vollbrachtem Diebstahl, wären wahrscheinlich noch erfolgreiche Fahndungen möglich gewesen.

Mit Rücksicht auf verschiedene mildernde Umstände und die bescheidenen finanziellen Mittel des Rekurrenten wurde dieser nicht für den ganzen Betrag haftbar erklärt, sondern für Fr. 1000.—.

Diebstahl eines Fahrrades. Der Rekurrent kam abends 22.30 Uhr von einer Dienstfahrt zurück. Er verschloss das Militärrad und stellte es vor dem Hotel und auf offenem Platze, wo er sein Zimmer hatte, in einen Veloständer. Als er um 02.00 Uhr das Fahrrad wiederum brauchen wollte, war es verschwunden.

Die RM erblickte in die Haftbarkeit grundsätzlich begründendes Verschulden darin, dass der Rekurrent bei der damals sehr grossen Diebstahlsgefahr das Fahrrad, obwohl verschlossen, nachts auf offenem, unbewachtem Platze stehen liess. Er hätte die Möglichkeit gehabt, das Fahrrad entweder in der Hotelgarage oder im Hotelkorridor einzustellen.

Diebstahl einer Rechenmaschine. Aus einem Quartiermeister-Bureau, das in einer Wirtschaft eingerichtet war, wurde während der Essenszeit eine Rechenmaschine im Werte von Fr. 800.— gestohlen. Der Quartiermeister wurde von der ersten Instanz für einen Betrag von Fr. 300.— haftbar erklärt.

Die RM bestätigte den Entscheid mit folgender Begründung: Die Frage der Verantwortlichkeit beurteilt sich nach DR Art. 116. Das Verschulden des verantwortlichen Quartiermeisters liegt in folgendem: Wenige Monate vorher war aus dem gleichen Bureau schon eine Schreibmaschine gestohlen worden. Dieser erste Diebstahl hätte den Rekurrenten veranlassen müssen, erhöhte Sorgfalt walten zu lassen. Er hat aber wegen des ersten Diebstahls nicht einmal eine Meldung bei der Heerespolizei veranlasst. Der erste Diebstahl veranlasste ihn auch nicht, während der Essenszeit entweder einer Ordonnanz zu befehlen, im Bureau zu bleiben, oder dieses abzuschliessen. Die Berufung auf allgemeine Misstände ist ebenfalls unbehelflich. Der Grad des Verschuldens des Quartiermeisters ist so gross, dass eine Schadenbeteiligung von 25 % für diesen Diebstahl als milde erscheint.